Satzung
über die Bildung eines Ausländerbeirates in der Gemeinde Mettlach

vom 03.10.1989

(bereinigte Fassung)

in Kraft getreten am 25.11.1989
Veröffentlicht im Amtl. BekBl der Gemeinde Mettlach v. 24.11.89, Nr. 47/89, S. 6 f.;
einschließlich der vom Gemeinderat beschlossenen Satzungsänderung vom 07.02.1995, in Kraft getreten am 11.02.1995, (Amtl. BekBl v. 10.02.95, Nr. 6/95, S.5)

Aufgrund der §§ 12 und 50 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes (KSVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1989 (Amtsblatt S. 557) hat der Gemeinderat der Gemeinde Mettlach in seiner Sitzung am 03. Oktober 1989, zuletzt geändert am 07. Februar 1995, nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Die Gemeinde Mettlach bildet einen Ausländerbeirat, in dem ausschließlich Einwohner vertreten sind, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind.

(2) Vom persönlichen Geltungsbereich dieser Satzung sind Asylbewerber ausgenommen, denen der Aufenthalt in der Gemeinde Mettlach zur Durchführung des Asylverfahrens nach den §§ 19 und 20 Asylverfahrensgesetzes vorläufig gestattet ist.

§ 2

Die Mitglieder des Ausländerbeirates werden von den Einwohnern, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind, in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer, geheimer und freier Wahl gewählt. Näheres bestimmt diese Satzung nach den Grundsätzen des Kommunalwahlrechtes.

§ 3

Der Ausländerbeirat kann sich mit allen Selbstverwaltungsangelegenheiten befassen, welche die Belange der Einwohner berühren, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind. Auf Antrag des Ausländerbeirates hat der Bürgermeister dem Gemeinderat solche Selbstverwaltungsangelegenheiten zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.

§ 4

(1) Der Ausländerbeirat wählt einen Sprecher und einen oder mehrere Stellvertreter.

(2) Der Sprecher des Ausländerbeirates ist berechtigt, an Sitzungen des Gemeinderates oder der Ausschüsse bei der Beratung von Angelegenheiten nach § 3 teilzunehmen, wenn der Bürgermeister auf Antrag des Ausländerbeirates dem Gemeinderat eine Selbstverwaltungsangelegenheit zur Beratung und Entscheidung vorgelegt hat. Auf Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen.

(3) Der Ausländerbeirat soll zu Fragen, die ihm vom Gemeinderat, einen Ausschuss oder dem Bürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen.

§ 5

Der Ausländerbeirat besteht aus 9 Mitgliedern. Die Wahlperiode des Ausländerbeirates dauert fünf Jahre.

§ 6

Für die Rechtsstellung der Mitglieder des Ausländerbeirates gelten die §§ 30 Abs. 1, 33 und 51 Abs. 1 Satz 2 sowie Abs. 3 KSVG entsprechend. Die Mitglieder des Ausländerbeirates erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Ausländerbeirates Verdienstausfallentschädigung sowie ein Sitzungsgeld in der Höhe des jeweils festgesetzten Sitzungsgeldes für Ortsratsmitglieder. Gleiches gilt für den Sprecher des Ausländerbeirates im Falle der Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates oder der Ausschüsse in den Fällen des § 4 Abs. 2 dieser Satzung.

§ 7

Die Amtssprache des Ausländerbeirates ist deutsch.

§ 8

(1) Der Ausländerbeirat wird vom Sprecher nach Bedarf einberufen. Der Sprecher muss den Ausländerbeirat unverzüglich einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes schriftlich beantragt.

(2) Form und Frist der Einladung richten sich nach § 41 Abs. 3 KSVG. Die Regelungen des § 41 Abs. 4 und 5 KSVG gelten entsprechend.

(3) Für die Arbeitsweise des Ausländerbeirates und die Sitzungsniederschriften gilt die Geschäftsordnung des Gemeinderates Mettlach in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 9

Den Vorsitz im Ausländerbeirat führt der Sprecher, bei Verhinderung der Stellvertreter nach der Reihenfolge der Vertretungsbefugnis.

§ 10

Mitglieder des Gemeinderates, der Bürgermeister oder von ihm Beauftragte können ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Ausländerbeirates teilnehmen.

§ 11

Die Sitzungen des Ausländerbeirates sind öffentlich; soweit Angelegenheiten zu behandeln sind, die nach § 40 KSVG in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten wären, ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 12

Die Mitglieder des Ausländerbeirates können sich vom Bürgermeister über alle Angelegenheiten unterrichten lassen, mit denen sich der Ausländerbeirat nach § 3 der Satzung befassen kann.

§ 13

(1) Wahlberechtigt für den Ausländerbeirat ist jeder ausländische Einwohner, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde Mettlach mit Hauptwohnsitz wohnt. Ausgenommen sind Asylbewerber, die lediglich über eine Aufenthaltsgestattung zur Durchführung des Asylverfahrens nach den §§ 19 und 20 des Asylverfahrensgesetzes verfügen.

(2) Wählbar ist jeder wahlberechtigte Ausländer, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens sechs Monaten in der Gemeinde Mettlach wohnt. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die Vorschriften des Saarländischen Kommunalwahlgesetzes über den Ausschluss der Wahlberechtigung und die Unvereinbarkeit von Amt und Mandat gelten entsprechend.

§ 14

Die Wahl wird von einem Wahlausschuss vorbereitet, dem der Bürgermeister und vier ausländische Einwohner, die vom Gemeinderat benannt werden, angehören.

§ 15

Wahlleiter ist der Bürgermeister. Er legt den Zeitpunkt der Wahl zum Ausländerbeirat fest und macht ihn öffentlich bekannt. Ferner legt er ein Wählerverzeichnis nach Familiennamen und Vornamen, Geburtstag und Wohnung an. Das Wählerverzeichnis kann auf Antrag eingesehen werden. Wer es für unrichtig oder unvollständig hält, kann schriftlich Einspruch einlegen, über den der Wahlleiter entscheidet.

§ 16

Wahlgebiet ist das Gebiet der Gemeinde Mettlach. Durch Organisationsverfügung teilt der Wahlleiter dieses unter Berücksichtigung der räumlichen Verhältnisse in ausreichende Stimmbezirke ein.

§ 17

Der Wahlleiter fordert spätestens am 40. Tag vor dem Wahltag durch öffentliche Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Die Wahlvorschläge sind spätestens am 34. Tag vor der Wahl in zweifacher Ausfertigung bei dem Gemeindewahlleiter einzureichen.

Wahlvorschläge, denen bei der letzten Wahl zum Ausländerbeirat kein Sitz zu fiel, bedürfen der Unterstützung durch mindestens 20 Wahlberechtigte. Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterstützen.

§ 18

(1) Es können sowohl Wahlvorschläge mit einzelnen Bewerbern, als auch nationale und multinationale Listen gebildet werden. Ein Wahlvorschlag darf höchstens doppelt so viele Bewerber enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind. Als Bewerber kann nur aufgestellt werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erklärt hat. Die Erklärung kann nicht zurückgenommen werden. Die Bewerber sind im Wahlvorschlag in erkennbarer Reihenfolge mit Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Wohnort und Wohnung aufzuführen. In jedem Wahlvorschlag soll eine Vertrauensperson bezeichnet werden.

(2) Wird nur ein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen des Mehrheitswahlrechtes.

(3) Wird kein gültiger Wahlvorschlag eingereicht, findet keine Wahl statt.

§ 19

(1) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 30. Tag vor dem Wahltag über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge. Spätestens am 16. Tag vor dem Wahltag werden die zugelassenen Wahlvorschläge öffentlich bekannt gegeben.

(2) Die Nichtzulassung von Wahlvorschlägen kann bis zum 28. Tag vor der Wahl schriftlich durch die Vertrauensperson des Wahlvorschlages oder ggf. einen gestrichenen Wahlbewerber angefochten werden. Über die Anfechtung entscheidet bis zum 26. Tag vor der Wahl der Gemeinderat der Gemeinde Mettlach, der die Beratung und Entscheidung auf den Hauptausschuss delegieren kann.

§ 20

Die Gemeinde Mettlach sichert die technische Durchführung der Wahl sowie ihre Vorbereitung. Dazu stellt sie Haushaltsmittel zur Verfügung.

§ 21

(1) Auf der Grundlage des Wählerverzeichnisses werden die Wahlberechtigten durch den Wahlleiter über die Wahl benachrichtigt. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Wahlhandlung findet öffentlich an einem Sonn- oder Feiertag zwischen 08.00 Uhr und 18.00 Uhr in vom Wahlleiter für jeden Wahlbezirk zu bestimmenden Wahlräumen statt.

(2) Eine Briefwahl ist ausgeschlossen.

(3) Der Wahlleiter beruft für jeden Wahlbezirk einen Wahlvorstand mit einem Wahlvorsteher, einem stellvertretenden Wahlvorsteher und drei Beisitzern. Wahlvorsteher und Stellvertreter sollen Beamte oder Angestellte der Gemeinde Mettlach sein. Die Beisitzer werden aus dem Kreis der Wahlberechtigten berufen.

§ 22

Nach Beendigung der Wahlhandlung ermittelt der Wahlausschuss im Beisein der Wahlvorsteher das Wahlergebnis. Dieses wird in öffentlicher Sitzung des Wahlausschusses festgestellt.

§ 23

Der Wahlleiter benachrichtigt die Gewählten schriftlich und fordert sie auf, binnen einer Woche schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.

§ 24

(1) Bei der Verteilung der Sitze werden nur die Wahlvorschläge berücksichtigt, auf die mindestens 5 % der abgegebenen gültigen Stimmen entfallen. Die Verteilung der Sitze richtet sich nach dem d'Hondt'schen Höchstzahlverfahren.

(2) Verzichtet einer der Bewerber auf sein Mandat, rückt der nächste Bewerber auf der Liste nach. Listen, die mehr Sitze als Bewerber haben, verlieren ihren Anspruch auf die Sitze, die sie nicht besetzen können.

§ 25

Listenbewerber, auf die kein Sitz entfällt, sind in ihrer Reihenfolge für ihre Liste Ersatzleute.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft eines Beiratsmitgliedes vor Ablauf der Wahlperiode rückt ein Ersatzmitglied nach.

§ 26

(1) Jeder Wahlberechtigte kann binnen zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl mit der Begründung anfechten, dass sie nicht vorschriftsmäßig vorbereitet oder durchgeführt worden sei. Die Anfechtung muss schriftlich erfolgen und begründet werden. Sie kann zurückgenommen werden.

(2) Das Anfechtungsschreiben ist an den Wahlleiter der Gemeinde Mettlach zu richten. Über die Anfechtung entscheidet der Gemeinderat. Gegen die Entscheidung des Gemeinderates kann nach Maßgabe der VwGO geklagt werden.

(3) Im übrigen gelten die §§ 47 ff. KWG entsprechend.

§ 27

(1) Regelungslücken dieser Satzung werden durch sinngemäß anwendbare Bestimmungen des KSVG, des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung ausgefüllt.

(2) Soweit diese Satzung ein vereinfachtes Wahlverfahren vorsieht, sind die weitergehenden Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung nicht anzuwenden.

§ 28

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.